



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2014
(OR. en)

11989/14

CDR 67

I-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Ausschuss der Regionen
	– Ernennung von vier Mitgliedern und vier Stellvertretern (IE)

1. Der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen hat dem Rat mitgeteilt, dass das Mandat von Herrn Gerry BREEN, Frau Constance HANNIFFY, Herrn Des HURLEY und Herrn Brian MEANEY als Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie von Herrn Barney STEELE und Frau Catherine YORE als Stellvertreter im Ausschuss der Regionen abgelaufen ist.
2. Infolge der Ernennung von Frau Maria BYRNE und Frau Mary FREEHILL zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden zwei Sitze von Stellvertretern frei.
3. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter im Ausschuss der Regionen werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

4. Aufgrund dieser Bestimmung hat die irische Regierung vorgeschlagen¹, folgende Kandidaten für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zu ernennen:

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

- Frau Maria BYRNE, *Councillor, Limerick City and County Council*
- Herrn Eamon DOOLEY, *Councillor, Offaly County Council*
- Frau Mary FREEHILL, *Councillor, Dublin City Council*
- Herrn Neale RICHMOND, *Councillor, Dun Laoghaire Rathdown County Council.*

und

b) zu Stellvertretern im Ausschuss der Regionen:

- Frau Deirdre FORDE, *Councillor, Cork County Council*
- Herrn Clifford KELLY, *Councillor, Cavan County Council*
- Herrn Michael MURPHY, *Councillor, Tipperary County Council*
- Herrn William PATON, *Councillor, Carlow County Council.*

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

- dem Rat vorzuschlagen, er möge den in Dokument 11988/14 CDR 66 enthaltenen Beschluss annehmen;
- zu beschließen, dass der Beschluss im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen wird, da vor dem 25. September 2014 keine Ratstagung mehr stattfindet.

6. Der genannte Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Vgl. Dok. 11987/14 CDR 65.